



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

ein anspruchsvolles Jahr neigt sich dem Ende zu und diese Gelegenheit möchte ich nutzen, Ihnen allen zu danken! Danken möchte ich insbesondere all denjenigen, welche sich im vergangenen Jahr ehrenamtlich engagiert haben und sich damit dafür eingesetzt haben, dass unser Schallstadt das ist, was es ist.

Ohne ehrenamtliches Engagement funktioniert ein Ort wie unserer nicht und ich bin stolz auf jeden Einzelnen, der sich für das Gemeinwohl engagiert.

Bedanken möchte ich mich ebenfalls bei den Bediensteten der Gemeinde. Egal, ob die Kollegen auf dem Bauhof, den Mitarbeitenden aus den Kitas und der Verwaltung. Sie alle arbeiten tagtäglich dafür, dass unser System zuverlässig läuft.

Bei Ihnen allen, den Bürgerinnen und Bürgern, möchte ich mich für den Einsatz, viel Verständnis und für die vielen tollen Begegnungen in diesem Jahr bedanken!

**Für die kommenden Weihnachtsfeiertage wünsche ich Ihnen  
besinnliche Stunden im Kreise der Familie,  
einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023 und vor allem viel Gesundheit!**

Sebastian Kiss, Bürgermeister

## Rathaus geschlossen

**In der Woche vom 27. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Dezember 2022 bleibt das Rathaus aus Energiespargründen geschlossen.**

**Ab Montag, 2. Januar 2023 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.**

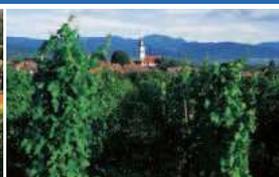
**Die Verwaltungsstelle in Mengen bleibt am Mittwoch, 28. Dezember 2022, sowie am Mittwoch, 4. Januar 2023 geschlossen.**

**Notfallrufnummern für die Wasser-Gas und Stromversorgung finden Sie auf der Seite 2 unseres Gemeindemitteilungsblattes.**

**Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen schöne Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr.**

Ihr Bürgermeisteramt

Immer gut informiert.



**NOTRUF**

Feuerwehr, Rettungsdienst/ Notfallrettung	112
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Ehrenkirchen	07633 806180
Polizeirevier Freiburg Süd	0761 8824421
Branddirektion Freiburg	0761 2013315
Giftnotruf	0761 19240
Gas: Badenova AG & Co. KG	0800 2767767
Strom: Energiedienst Netze GmbH	07623 921818
Wasser (nach den Dienstzeiten)	0160 90166029
Unfallrettungsdienst und Krankentransport	0761 19222

**ÄRZTL. BEREITSCHAFTSDIENST**

Notfallpraxen Direktkontakt	116117
Bundesweit einheitliche Rufnummer ohne Vorwahl, deutschlandweit und kostenlos	

**GEMEINDEVOLLZUGSDIENST**

Sprechstunde im Rathaus Ehrenkirchen Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr gvd@ehrenkirchen.de	07633 80424
---	-------------

**ZAHNÄRZTE**

zahnärztlicher Notfalldienst einheitliche Nummer	0761 1201200
---	--------------

**TIERÄRZTE**

einheitliche Nummer Notdienstansage	07631 36536
--	-------------

**APOTHEKENNOTDIENSTE****Samstag, 24. Dezember 2022**

St.-Trudpert-Apotheke, Wasen 49, 79244 Müns-  
tertal Schwarzwald, Tel. 07636-566

Werder-Apotheke Müllheim, Werderstr. 57,  
79379 Müllheim, Tel. 07631-740600

**Sonntag, 25. Dezember 2022**

Stadt-Apotheke Staufen, Hauptstraße 15, 79219  
Staufen im Breisgau, Tel. 07633-6263

**Montag, 26. Dezember 2022**

Bad-Apotheke im Paracelsushaus, Freiburger  
Str. 20, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633-150150

**Samstag, 31. Dezember 2022**

Maltser Apotheke Heitersheim, Im Stühlinger  
16, 79423 Heitersheim, Tel. 07634-4966

Froschmann'sche Apotheke Schliengen, Eisen-  
bahnstr. 13, 79418 Schliengen, Tel. 07635-556

**Sonntag, 1. Januar 2023**

Hebel-Apotheke Müllheim, Werderstraße 31A,  
79379 Müllheim, Tel: 07634-2253

Schneckenal-Apotheke, Schwabenmatten 3,  
79292 Pfaffenweiler (Breisgau),  
Tel. 07664-600900

**Freitag, 6. Januar 2023**

Linden-Apotheke Buggingen, Breitenweg 10A,  
79426 Buggingen, Tel: 07631-3978

Tuniberg-Apotheke Munzingen, St.-Erentru-  
dis-Str. 22, 79112 Freiburg (Munzingen),  
Tel: 07664-3205

**Samstag, 7. Januar 2023**

Breisgau-Apotheke Kirchhofen, Staufener Str.1,  
79238 Ehrenkirchen (Kirchhofen),  
Tel: 07633-5393

Flora-Apotheke Müllheim, Hauptstr. 123;  
79379 Müllheim, Tel: 07631-36340

**Sonntag, 8. Januar 2023**

Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen,  
St.-Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen,  
el. 07633-4105

**VERWALTUNG**

Internet: [www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de) | E-Mail: [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de)

Zentrale	07664 6109-0
<b>Sprechzeiten</b>	
Montag und Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bürgermeister	Sebastian Kiss	6109-31
Sekretariat/Mitteilungsblatt	Leonie Butz	6109-31

**HAUPTAMT**

Leiter	Thomas Regele	6109-36
Allge. Verwaltung / Sekretariat	Silvia König	6109-25/47

Personalamt	Caroline Vögtle	6109-23
-------------	-----------------	---------

Feuerschutz/Flüchtlinge/ Öffentlichkeitsarbeit	Tim Lang	6109-22
---	----------	---------

Melde-, Passamt/ Fundbüro/Soziales	Lea Birkhofer Jennifer Kees	6109-21 6109-27
---------------------------------------	--------------------------------	--------------------

Ordnungsamt/Gewerbe	Domenico Petrella	6109-24
---------------------	-------------------	---------

Standesamt/Friedhof/Rente	Ulrike Willi	6109-38
---------------------------	--------------	---------

Grundbucheinsichtsstelle	Thomas Regele	6109-36
--------------------------	---------------	---------

Fachstelle für Inklusion und Integration	Barbara von Greve-Dierfeld	6109-46 0175 6061727
---	----------------------------	-------------------------

**VERWALTUNGSSTELLE MENGEN**

Derzeit Mittwoch	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
------------------	----------------------

**RECHNUNGSAMT**

Leiter	Alexander Bartsch	6109-41
--------	-------------------	---------

Kämmerei / Liegenschaften	Kilian Kaufmann	6109-43
---------------------------	-----------------	---------

Wasser-, Kitagebühren	Marina Schätzle	6109-42
-----------------------	-----------------	---------

Gemeindekasse	Bianca Schuble/ Martina Kromer	6109-40 6109-44
---------------	-----------------------------------	--------------------

Grund-/Gewerbesteuer	Melanie Andris	6109-39
----------------------	----------------	---------

**BAUAMT**

Leiter	Georg Scheffold	6109-32
--------	-----------------	---------

Ortsbaumeister	Christian Ortlieb	6109-33
----------------	-------------------	---------

Verwaltung/ Sekretariat	Andrea Schiwitz Ursula Hermann	6109-34 6109-29
-------------------------	-----------------------------------	--------------------

Gebäudemanagement	Ulrike Blum	6109-35
-------------------	-------------	---------

Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau Mail: <a href="mailto:gutachterausschuss@muellheim.de">gutachterausschuss@muellheim.de</a>		07631 801650
---	--	--------------

**BAUHOFF**

[bauhof@schallstadt.de](mailto:bauhof@schallstadt.de)

Leiter	Jürgen Brauer/Johannes Held	015117291699
Sekretariat	Andrea Schiwitz	403570

Wassermeister während der Dienstzeiten nach den Dienstzeiten (Notfälle)	Alexander Hohmuth/Dominic Gottstein	0170 6313881 0160 90166029
---	-------------------------------------	-------------------------------

**OFFENE MOBILE JUGENDARBEIT**

Nicolas Steffen	0176 41102783
-----------------	---------------

**SCHULEN**

Johann-Philipp-Glock-Schule Rektorat Katja Helwig	9761-0
--	--------

Außenstelle Jengerschule Jürgen Weismann	9761-10
---	---------

Sekretariat Sandra Sommerkorn Ruth Jungbluth	9761-12
---	---------

Hausmeister	0170 631 3882
-------------	---------------

Kernzeitbetreuung	9761-20
-------------------	---------

Alemannenschule Mengen Rektorat Melanie Huber	6109-48 2600
--	-----------------

Hausmeister Olaf Jost	408447
-----------------------	--------

Halle Mengen	408503
--------------	--------

Kernzeitbetreuung	4029483
-------------------	---------

**KINDERTAGESSTÄTTEN**

Bereichsleitung Kinderbetreuung Anna Froböse	0160 94684405
---	---------------

Kita Käppele, Anna Froböse	615084
----------------------------	--------

Kita Mengen, Carmen Karle	1677
---------------------------	------

Kita Gehrenweg, Katharina Esslinger	7596
-------------------------------------	------

**FEUERWEHR**

Feuerwehr Schallstadt	615030
-----------------------	--------

Feuerwehr Mengen	40166
------------------	-------

**FORSTVERWALTUNG**

Herr Fabian Wangler	0162-2550736
Mail <a href="mailto:fabian.wangler@lkbh.de">fabian.wangler@lkbh.de</a>	

**Jagdpädchter Wolfenweiler/Schallstadt**

Eberhard Gröbl	0171/4692779
----------------	--------------

Alexander Siller	0174/2311274
------------------	--------------

Stephan Broer	0171/3770382
---------------	--------------

Ursula Hermann	0171/3341250
----------------	--------------

**Jagdpädchter Mengen**

Bodo Gimbel	0171/40 50 568
-------------	----------------

**SOZIALE DIENSTE**

Seniorenpflegeheim Batzenbergblick	61398600
---------------------------------------	----------

Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.	07633 9533-0
---------------------------------------	--------------

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige	07633 9533-20
---	---------------

Dorfhelferinnenstation Schallstadt- Ebringen-Pfaffenweiler	4058069 0176 17612624
---	--------------------------

Nachbarschaftshilfe der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler	Pfarramt 6519
---	---------------

Frauen- & Kinderschutzhaus Freiburg	0761 31072 (rund um die Uhr)
-------------------------------------	------------------------------

Hospizgruppe Südlicher Breisgau	0160 96842020
---------------------------------	---------------

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt  
79227 Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1  
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Sebastian Kiss

**Für den Anzeigenteil/ Druck:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de) •  
Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr  
Schallstadt (Feuerwehrsatzung)  
vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schallstadt, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schallstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
    - in Schallstadt und
    - in Mengen
  2. den Altersabteilungen
    - in Schallstadt und
    - in Mengen
  3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen und Kindergruppen
    - in Schallstadt und
    - in Mengen

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Brandsicherheitswachdienstes.

**§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 und 2 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

**§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzab-

teilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen/seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuer-

wehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und den Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und,
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss; über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Abteilungsausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter (Jugendgruppenleiter) sowie die Kindergruppenleiter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den Jugendgruppenleitern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

**§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

**§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

**§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit verkürzt werden.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines 1. und 2. Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle

oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 6.

- (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1, Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen, dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (11) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr-technischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (12) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (13) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie Absatz 13 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 10. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 12 und 13 entsprechend.

### § 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Fachberater

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart und die Fachberater werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sonder-

vermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Fachberater Öffentlichkeitsarbeit hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Davon entfallen auf die Abteilungen

- in Schallstadt            drei Mitglieder
- in Mengen                drei Mitglieder

Die Abteilungsversammlung schlägt die auf die Abteilungen entfallenden Mitglieder vor.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
  - die Leiter der Altersabteilungen,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer und
  - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung Schallstadt aus fünf gewählten Mitgliedern,
  - Einsatzabteilung Mengen aus fünf gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter der Abteilungskommandanten, der Schriftführer, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendgruppenleiter sowie der Kassenverwalter an.

Die Absätze 3, sowie 5 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Absatz 6 sowie § 15 Absatz 4 Satz 1 alt. 2 entsprechend.

#### **§ 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr**

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr können beratende Ausschüsse gebildet werden.

#### **§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Steht kein Nachrücker zur Verfügung bleibt der Ausschuss bis zur nächsten regelmäßigen Wahl unterbesetzt.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Onlineabstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### § 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 25. Juli 2017 außer Kraft.

Schallstadt, den 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, den 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Schallstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

**§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

**§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

**§ 7 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht das für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 150,00 € pro Monat und Spielgerät.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
  - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 100,00 Euro
  - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 60,00 Euro
  - c) Musikautomaten je Gerät: 50,00 €
  - d) Billardtische je Gerät: 50,00 €
  - e) Dart-Spielgeräte je Gerät: 50,00 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten

Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

### § 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Schallstadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Schallstadt schriftlich mitzuteilen.

### § 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Schallstadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen.

(2) Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vermögenssteuer vom 24. Juli 2001.

Schallstadt, 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

## Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Erster Abschnitt Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume und Grundstücksflächen.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 21.12.2021, GBl. 2022 S. 1, 2) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume und Grundstücksflächen.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **Zweiter Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung** **der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2** **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3** **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt durch Verfügung der Gemeinde, die den Benutzer in die Unterkunft einweist, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

### **§ 4** **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Benutzern und nur zu Unterbringungszwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener vorübergehender Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Unterbringungszwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraft-

- fahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Gemeinde erteilt die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterbringungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere untergebrachte Personen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die der Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vornimmt, kann die Gemeinde auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Im Übrigen trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen im Einzelfall, die zur Sicherstellung eines widmungsgemäßen Betriebs der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich sind.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde einen Schlüssel zur Unterkunft zurück.

### **§ 5** **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen

und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebäude, Wohnungen, Räume und Grundstücksflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Den Benutzer trifft die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

### **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich besonderer Regelungen dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

**§ 10  
Personenmehrheit als Benutzer**  
(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abge-

geben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Räumung der Unterkunft nach schriftlicher Verfügung der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **Dritter Abschnitt Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Benutzer, die in den Unterkünften untergebracht sind. Benutzer, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

#### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der Unterkunftsplatz, in den der Benutzer eingewiesen wird.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für Benutzer über 18 Jahre 440 Euro pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.

(3) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für Benutzer unter 18 Jahre 220 Euro pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.

(4) Für Benutzer über 18 Jahre, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten (Selbstzahler), beträgt die Gebühr einschließlich der Betriebskosten 310 Euro pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.

(5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 bis 4 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 14  
Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**  
(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unter-

kunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschildschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenschildpflicht.

**§ 15  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenschildpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Pflicht des Benutzers unberührt, die Benutzungsgebühr vollständig und rechtzeitig zu entrichten.

**Vierter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schallstadt über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 1. Januar 2002 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Schallstadt, 20. Dezember 2022  
Sebastian Kiss



Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**Satzung vom 20. Dezember 2022**

**zur Änderung der Friedhofsatzung  
vom 14. November 2017**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Dezember 2022 folgende Änderung der Friedhofsatzung vom 14. November 2017 beschlossen:

**§ 1**

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 29 Abs. 1 wird gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert.

**§ 4**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schallstadt, 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Dezember 2022



Sebastian Kiss  
Bürgermeister

Anlage zu § 29 Abs. 1

**XI. Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr Euro
<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Verwaltungsgebühr allgemein	<b>47,00</b>
1.2	Genehmigung zur Umbettung	<b>47,00</b>
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	<b>21,00</b>
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	<b>47,00</b>

## Benutzungsgebühren

2.1.1	Erdbestattung	<b>903,00</b>
2.1.2	Zuschlag für Tieferlegung	<b>159,00</b>
2.1.3	Zuschlag für Grabarbeiten an Samstagen	<b>84,00</b>
2.1.4	Zuschlag für Grabarbeiten an Sonn- u. Feiertagen	<b>159,00</b>
2.1.5	Bestattung eines Kindersarges, Beisetzung einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen	<b>435,00</b>
2.3.1	Beisetzung von Aschen	<b>354,00</b>
2.3.2	Umsetzung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes	<b>nach Kostenvoranschlag</b>
2.3.3	Ausgrabung einer Aschurne zur Umsetzung nach auswärts	<b>nach Kostenvoranschlag</b>
2.4	Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Umbettung	<b>nach Kostenvoranschlag</b>
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	<b>1.600,00</b>
3.2	Überlassung eines Kinderreihengrabes	<b>690,00</b>
3.2.1	Überlassung eines Reihengrabes für eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes	<b>230,00</b>
3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	<b>690,00</b>
3.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	<b>690,00</b>
3.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.5.1	Wahlgrab	
3.5.1.1	Einzelgrabfläche, einfachtief	<b>2.090,00</b>
3.5.1.2	Einzelgrabfläche, doppeltief	<b>2.310,00</b>
3.5.1.3	Doppelgrabfläche, einfachtief	<b>3.170,00</b>
3.5.1.4	Doppelgrabfläche, doppeltief	<b>3.600,00</b>
3.5.1.5	Bei bestehenden Mehrfachgräbern mit mehr als zwei Einfachtiefplätzen wird bei Einräumung eines Nutzungsrechts für jeden weiteren Platz zusätzlich eine Gebühr entsprechend Nr. 3.5.1.1 erhoben.	
3.5.1.6	Urnenwahlgrab	<b>1.110,00</b>
3.5.2	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts...	
3.5.2.1	...für die Dauer einer Nutzungsperiode	<b>wie 3.5.1</b>
3.5.2.2	...für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Die Abrechnung erfolgt monatsgenau. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann höchstens um 25 Jahre erneut verliehen werden. Wahlgräber gelten als eine Einheit. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils teuersten einbezogenen Grabstätte.	
4.1	Nutzung der Bechtoldskirche je Tag	<b>160,00</b>
4.2	Nutzung der Aussegnungshalle Friedhof Wolfenweiler je Tag	<b>160,00</b>
4.3	Nutzung der Kühlzelle je Tag	<b>50,00</b>
4.4	Nutzung der Leichenhalle für Aschurnen pro Tag höchstens	<b>60,00</b> <b>180,00</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans

#### „Ortsmitte Mengen“

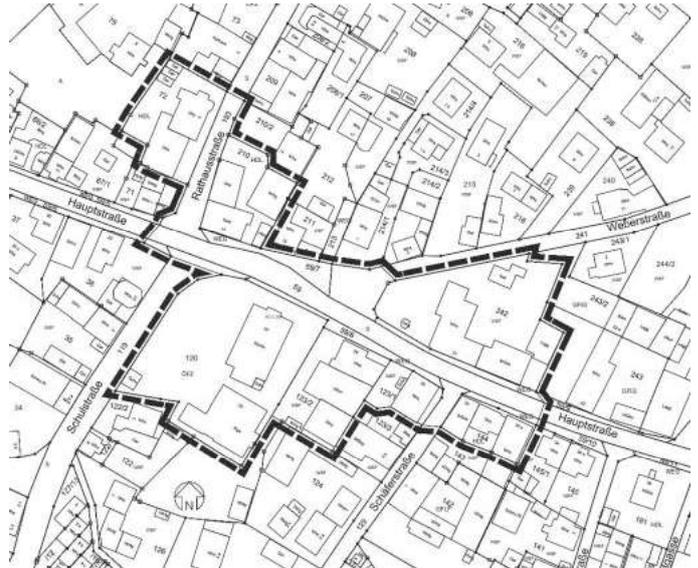
#### im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 20.12.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Ortsmitte Mengen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Flst. Nrn. 73, 193 (Rathausstraße Teil), 210/2, 211, 212, 213, 214/1, 214/2 und 241 (Weberstraße Teil)
- im Osten durch die Grundstücke Flst. Nrn. 59 (Hauptstraße Teil), 59/9 (Wegegrundstück Teil), 59/10 (Wegegrundstück Teil), 243, 243/2 und 145/1
- im Süden durch die Grundstücke Flst. Nrn. 71, 36, 119 (Schulstraße), 122, 122/2, 123/2 Teil, 123/3, 124, 129 (Schäferstraße) und 143
- im Westen durch die Grundstücke Flst. Nrn. 75, 71, 59 (Hauptstraße Teil), 59/5 (Wegegrundstück Teil), 59/6 (Wegegrundstück Teil) und 119 (Schulstraße Teil)

Im Einzelnen ist der folgende Lageplan mit Geltungsbereich vom 20.12.2022 maßgebend (ohne Maßstab).



### Ziele und Zwecke der Planung

Der Ortsteil Mengen verfügt noch über eine gut funktionierende Ortsmitte mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen, welche sich im Laufe der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kirche entwickelt haben. Prägend für diesen Bereich sind neben sozialen Einrichtungen mit dem örtlichen Kindergarten und der Kirche, vor allem erdgeschossige Nutzungen wie eine Bäckereifiliale, ein Modegeschäft, ein Versicherungsbüro, eine Zahnarztpraxis, eine Praxis für Physiotherapie sowie eine Bankfiliale und bis vor einigen Jahren noch eine Gaststätte. Es wird befürchtet, dass in den nächsten Jahren in diesem Bereich eine zunehmende Gebietsveränderung in Richtung Wohnen stattfinden könnte und diese Veränderung damit dem Erhalt und der Förderung einer lebendigen Ortsmitte zuwiderlaufen würde. Vor diesem Hintergrund soll nun ein Bebauungsplan mit dem primären Ziel aufgestellt werden, insbesondere die Erdgeschossnutzungen für die maßgebenden Gebäude bzw. Gebäudeteile planungsrechtlich zu steuern.

## Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Schallstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Mengen“ im Ortsteil Mengen

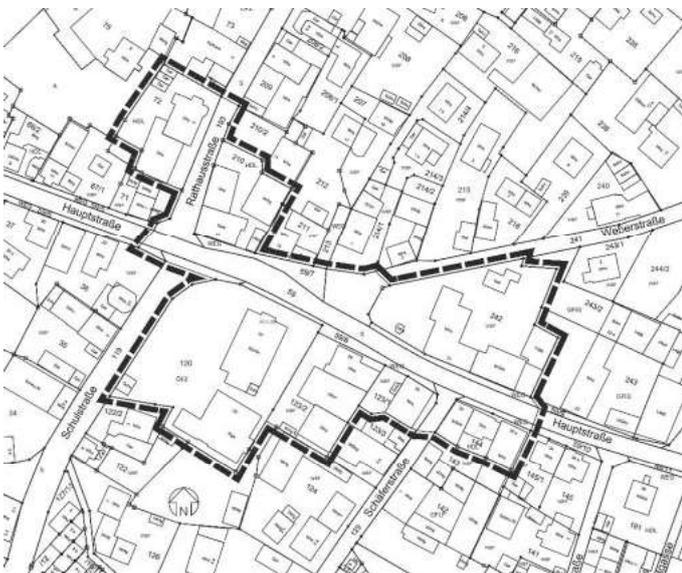
Auf Grundlage des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20.12.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen für den Bereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Mengen“ der Gemeinde Schallstadt im Ortsteil Mengen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus folgendem Lageplan (ohne Maßstab) und umfasst folgende Grundstücke Flst. Nrn.: 72, 193 (Teil), 210, 59/7, 242, 241 (Teil), 59 (Teil), 59/9 (Teil), 59/10 (Teil), 144, 129 (Teil),



123/1, 123/2, 120, 59/8, 119 (Teil) und 59/6 (Teil)

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre (§ 14 BauGB)

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schallstadt.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausrüfung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Die Veränderungssperre kann im Bauamt der Gemeinde Schallstadt, Rathaus, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, Zimmer 1.16, während der üblichen Dienststunden oder auf der Homepage der Gemeinde Schallstadt unter: <https://www.schallstadt.de/aktuell/Bebauungsplaene> eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. a. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 1.
2. der Bürgermeister den Beschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat und wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW Jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Schallstadt, den 23.12.2022

Der Bürgermeister  
Sebastian Kiss

## MITTEILUNGEN

### DAS RATHAUS INFORMIERT





Die Gemeinde Schallstadt, ca. 6.400 Einwohner, direkt vor den Toren der Stadt Freiburg im Breisgau, sucht ab sofort:

- **pädagogische Fachkräfte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit**
  - für die Betreuung von Kindern im Alter ab einem Jahr bis zum Schuleintritt in den bestehenden **kommunalen Kindertageseinrichtungen.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen und zu Schallstadt finden Sie unter [www.schallstadt.de](http://www.schallstadt.de).

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann erwarten wir gerne Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Gemeinde Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt oder [personalamt@schallstadt.de](mailto:personalamt@schallstadt.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Vögtle unter [personalamt@schallstadt.de](mailto:personalamt@schallstadt.de) oder (0 76 64) 61 09 23.

Näheres zu den Einrichtungen finden Sie auch unter [www.kita-kaepple.de](http://www.kita-kaepple.de) bzw. [www.kita-mengen.de](http://www.kita-mengen.de)

### Fahrpläne

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Fahrpläne des RVF/Bad Krozingen - Hexental für das Jahr 2023 ab sofort im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegen.



### Redaktionsschluss

Nächstes Mitteilungsblatt ist Nr. 2/2023

**Redaktionsschluss:**

**Dienstag, 10. Januar 2023 um 12:00 Uhr im Rathaus in Schallstadt.**

**Erscheinungstermin:**

**Freitag, 13. Januar 2023**

**Hinweis: In den Kalenderwochen 52/22 und 1/23 erscheint kein Mitteilungsblatt.**

**Später eingehende Textbeiträge haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.**

### Beiträge

Die eingehenden Textbeiträge werden nur in digitaler Form angenommen.

Die E-Mail Adresse lautet: [rathaus@schallstadt.de](mailto:rathaus@schallstadt.de).

### Anzeigenaufträge

Für eine kostenpflichtige Anzeige senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Bankdaten sowie Ihrer Anschrift an den Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co.KG.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

### ERINNERUNG!

#### Jährliche Ablesung der Wasserzähler bis zum 31. Dezember 2022

Wie auch in den letzten Jahren, werden die Wasserzähler durch die Eigentümer des jeweiligen Hauses abgelesen. Die Firma Co.met wurde beauftragt, **ab der KW 49 (5. Dezember 2021)** einzelne Ablesekarten an jeden Haushalt in Schallstadt zu versenden. Wir bitten Sie die Ablesekarten an die Firma Co.met auf dem Postweg oder per Fax zurück zu senden. Gerne können Sie den Zählerstand auch über ein Online-Portal, eingeben. Den Hyperlink sowie Kundennummer und Passwort finden Sie auf Ihrer Ablesekarte. Zudem ist es möglich den Zählerstand mit Hilfe des abgedruckten QR Codes selbstständig einzugeben. Der QR-Code lässt sich mit Smartphones und Tablet-PC und einer kostenlosen App lesen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Wasserzählerstand per WhatsApp durchzugeben. Hierfür müssen Sie die ausgefüllte Ablesekarte **gut leserlich** abfotografieren und das Bild an die auf der Ablesekarte angegebene Handynummer versenden.

Sollte uns der Zählerstand bis zum 31. Dezember 2022 nicht vorliegen, sind wir gemäß Satzung gezwungen, den Zählerstand zu schätzen. Eine nachträgliche Änderung der durch Schätzung erstellten Schlussrechnung erfolgt nicht mehr.

Bitte denken Sie daran, dass es keine Nachkommastellen bei dem Wasserzählerstand gibt! Es muss die komplette 5-stellige Zahl angegeben werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr Bürgermeisteramt

- Eigenbetrieb Wasserversorgung -

## **Folgende Testmöglichkeiten haben Sie in Schallstadt: Wolfenweiler:**

Scheuerleweg 21 (zwischen der Raiffeisen-Warengensenschaft und der Pizzeria da Nico)  
Mo-Sa 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
So 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
(mit und ohne Terminbuchung, [www.time4test.de](http://www.time4test.de))

## **Wolfenweiler:**

REWE Markt  
Mo-Fr 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Mo+Mi 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Sa 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
So 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
(mit und ohne Terminbuchung, [www.best-schnelltest.de](http://www.best-schnelltest.de))  
Hier sind auch zertifizierte Lollytests vorhanden

Presseinformation der  
Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg  
**Rentenversicherung ist krisenfest**

### **Haushalt in Höhe von rund 26 Milliarden Euro für 2023 verabschiedet / DRV Baden-Württemberg ist ein attraktiver Arbeitgeber**

Die Vertreterversammlung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verabschiedete im Rahmen ihrer Sitzung am Freitag (16. Dezember) im Stuttgarter Willi-Bleicher-Haus den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Dieser fällt mit rund 26,125 Milliarden Euro circa 1,455 Milliarden Euro höher aus als 2022.

### **Gute Finanzlage der Rentenversicherung**

»Die gesetzliche Rente steht sehr gut da«, sagte Martin Kunzmann, alternierender Vorstandsvorsitzender der Versichertenseite vor dem Plenum. Noch nie seien so viele Menschen abhängig beschäftigt gewesen wie derzeit. Hiervon profitiere auch die Nachhaltigkeitsrücklage. Sie entspreche mit knapp 42 Milliarden Euro aktuell 1,66 Monatsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit stelle sich das Umlageverfahren erneut als krisenfest dar. Martin Kunzmann blickte in der letzten Sitzung vor der anstehenden Sozialwahl 2023, bei der die Mitglieder der Gremien der Selbstverwaltung neu gewählt werden, auf wirtschaftliche und vor allem nachhaltige Entscheidungen der Selbstverwaltung zurück. So sei es beispielsweise richtig gewesen, bei den Neubauplanungen für das Stuttgarter Verwaltungsgebäude auf Geothermie zu setzen. »Davon profitieren die zu beratenden Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeitenden in der aktuellen Energiekrise.« Generell habe man beim Neubau die Kostenobergrenze von 69 Millionen Euro einhalten können. »Eine großartige Leistung aller Beteiligten«, hob Kunzmann hervor, weiß dies bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand keine Selbstverständlichkeit sei.

### **Die Rentenversicherung ist ein attraktiver Arbeitgeber**

Geschäftsführerin Gabriele Frenzer-Wolf bezog Stellung zur Personalsituation in der DRV Baden-Württemberg. Man habe im Vergleich mit anderen Rentenversicherungsträgern die jüngste Belegschaft und eine der höchsten Ausbildungsquoten. »Dennoch sind auch wir davon betroffen, dass die Babyboomer-Generation bald in Rente geht«. Aus diesem Grund nutze die DRV Baden-Württemberg jede Chance, Mitarbeitende für sich zu ge-

winnen. »Unser Ziel ist es, sichtbar zu werden in dem, was wir sind: ein moderner, attraktiver Arbeitgeber, der sich agil an den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden ausrichtet«, so Frenzer-Wolf weiter. Man werde die Ausbildungszahlen nochmals erhöhen und werbe zusätzlich vermehrt um Fachkräfte aus der Verwaltung, dem IT-Bereich und der Medizin sowie qualifizierte Quereinsteigende.

### **Hintergrundinformation**

Die DRV Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit demokratischer Selbstverwaltung. Die Vertreterversammlung ist das »Parlament« der DRV. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber haben über ihre gewählten Repräsentanten dort und im Vorstand ein maßgebliches Mitspracherecht bei der DRV Baden-Württemberg. Die Vertreterversammlung besteht aus jeweils 15 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Sie werden bei der Sozialwahl gewählt. Die nächste Sozialwahl in Deutschland findet am 31. Mai 2023 statt. Mehr dazu unter [www.drv-bw.de/sozialwahl](http://www.drv-bw.de/sozialwahl).

## **Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V. – Station Schallstadt**

Diesen Artikel sollten Sie aufbewahren!!!

### **Sie befinden sich...**

...im Krankenhaus?  
...zur Kur?  
...krankgeschrieben zu Hause (auch z. B. Risikoschwangerschaft oder nach einem Krankenhausaufenthalt)?

### **Sie sind...**

...krankenversichert (freiwillig oder Pflichtversicherung)?  
...Voll- oder Teilzeit-Hausfrau oder –Hausmann?

### **Sie haben...**

...Kinder unter 12 Jahren (bei AOK-Versicherten Kinder unter 14 Jahren)?  
...ein behindertes Kind?  
...eine Krankmeldung Ihres Arztes?

### **Sie suchen...**

...jemanden, der sich während Ihres Krankenstands um Ihre Kinder, den Haushalt, sowie die sonst regelmäßig von Ihnen ausgeführten Haus-, Garten- und ggf. landwirtschaftlichen Arbeiten kümmert?

### **Dann wissen Sie...**

...jetzt, dass wir für Sie da sind und dafür sorgen, dass Sie sich in Ruhe erholen können, während unsere

### **Dorfhelferin Frau Lüttecke**

die sonst von Ihnen täglich verrichteten Arbeiten erledigen.

### **Sie müssen...**

...nicht unbedingt einen landwirtschaftlichen Betrieb führen! Die oben genannten Voraussetzungen reichen bereits aus, damit Sie einen Anspruch auf den Einsatz einer Dorfhelferin haben.

**Ihre Ansprechpartnerin und Einsatzleitung für die Station Schallstadt mit den Gemeinden Ebringen und Pfaffenweiler: Karin Birk: 07664-4058069 oder 0176-17612624  
E-Mail: [Karin.birk@dorfhelferinnenwerk.de](mailto:Karin.birk@dorfhelferinnenwerk.de)**

## TREFFPUNKT MITTAGSTISCH IN SCHALLSTADT ORT DER BEGEGNUNG



### Mittagstisch am 13. Dezember 2022

Beim letzten Mittagessen in diesem Jahr wurden die zahlreich erschienenen Gäste wieder angenehm überrascht:

Bdour mit ihrem Ehemann aus Syrien kochten diesesmal ein syrisches Nationalgericht „kabsa“, Reis mit Hähnchen und Mandeln mit besonderem Salat, Gisela Kittelmann ergänzte das Essen noch mit zusätzlichen Salaten.

Bei angenehmer Atmosphäre im weihnachtlich geschmückten Saal begleitete Margit Joos auf dem Klavier das anschließende Kaffeetrinken beim gemeinsamen Singen von Weihnachtsliedern.

Alle lobten das gute Essen und erfreuten sich über das gemeinschaftliche Zusammensein. Der Landfrauenverein Schallstadt überraschte uns mit der Mitteilung, dem Mittagstisch als Unterstützung für seine Arbeit eine Spende zu überweisen.

Wir sind glücklich und sehr dankbar, daß unser seit Juli dieses Jahres angebotener offener Mittagstisch von den Menschen so gut angenommen wurde und wir mit unserem tollen Helferkreis jede Woche unseren Mittagstisch anbieten konnten.

Dafür danken wir der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler, dem Netzwerk Diakonie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Freunden, Gönnern und Sponsoren, und ganz besonders den Köchinnen und Köche und natürlich den Helferinnen und Helfern für ihr ehrenamtliches Engagement. Ohne sie könnten wir ein solches Projekt nicht mit Leben erfüllen.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes „Neues Jahr 2023“ und freuen uns schon jetzt auf unseren **nächsten Mittagstisch im neuen Jahr, am Dienstag, 17. Januar 2023, wieder von 12.00 - 14.00 Uhr am Ort der Begegnung: Ev. Gemeindehaus, Kirchstraße 14a, 79227 Schallstadt-Wolfenweiler.**

Lina Bayrouiti + Leonhard Siegwolf



## NATURLEHRPFAD



### Zum Jahreswechsel ein großes Dankeschön

2022 war wieder ein erfolgreiches Jahr:

- Gemeinsame Einweihung der neuen Lehrtafel in Norsingen mit den Bürgermeistern Thomas Breig und Sebastian Kiss sowie dem Geschäftsführer Dr. Thomas Coch vom Touristikverband Münstertal-Staufen begleitet von der Alemannenschule
- Festle am Brunnengraben mit dem Förderkreis Alemannenschule und Musikverein Mengen
- Besuch des Ökomobils vom Regierungspräsidium Freiburg
- Herausgabe des Kalenders „Insekten“ für 2023

Der Kalender hat eine so gute Resonanz gefunden, daß nur noch wenige Exemplare bei der Sparkasse in Wolfenweiler, Hofladen Sehringer in Mengen und Buchhandlung Pfister in Bad Krozingen zur Verfügung stehen.

Verschiedene **neue Events** haben wir für das Jahr 2023 geplant, das unter dem Motto „Insekten“ stehen:

Mit Unterstützung von Wolfgang Wissmann wollen wir eine neue **Lehrtafel für Wildbienen, Hummeln und Wespen** herausbringen. Ein herzliches Dankeschön geht an die Sponsoren Martina Thorenz aus Mengen und Bärbel Weber aus Staufen.

Diese wollen wir bei unserem **„Brunnengrabenfestle“**, begleitet wieder von der Alemannenschule, **am Freitag, 12. Mai 2023, Beginn 10.00 Uhr**, einweihen. An diesem Tag bekommen wir auch den **Besuch des Ökomobils** vom Regierungspräsidium Freiburg.

Unter der Headline **„Herzlich willkommen auf dem Naturlehrpfad“** werden die Archäologen Dr. Christel Bücken und Dr. Michael Hoepfer vor der Ortseinfahrt Mengen (von Schallstadt kommend) eine neue Tafel aufstellen, die die Familie Dr. Schanz aus Mengen dem Brunnengraben als Stiftung schenken wird.

Zum Jahreswechsel möchten wir uns bei allen Freunden, Gönnern, Sponsoren, den Bauhöfen der Gemeinden Schallstadt und Ehrenkirchen, der Alemannenschule, dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Regierungspräsidium Freiburg und besonders auch den Helfern, die uns bei der Erstellung und Vertrieb des Kalenders geholfen haben, ganz herzlich bedanken. Ohne Ihre engagierte Unterstützung und Wertschätzung wäre das alles nicht möglich. Nur gemeinsam können wir auch weiterhin unser Projekt mit Leben erfüllen.



Der Arbeitskreis wünscht allen ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und gesegnetes Jahr 2023. Im Namen des Arbeitskreises  
Leonhard Siegwolf

**FRAUENTEESTUBE SCHALLSTADT**



Zu Besuch im Seniorenwohnheim Batzenbergblick. Vergangene Woche haben wir das Haus Batzenbergblick besucht und den Bewohnern die selbst gebastelten Karten der FrauenteeStube zu Weihnachten überreicht. Frau Kienzler, die Leiterin der Einrichtung, hat uns etwas über das Haus und den Ablauf dort erzählt. Dann hat uns die Betreuungskraft Frau Körkel durch verschiedene Zimmer der Bewohner geführt, wo wir ihnen dann die selbst gestalteten Karten überreicht haben. Die Bewohner haben sich darüber sehr gefreut. Für uns war es eine schöne Begegnung, die sehr bereichernd war.

Für den nächsten Sommer wurden wir zum gemeinsamen Kaffeetrinken mit den Bewohnern auf die schöne Dachterrasse des Hauses eingeladen.

Im Namen der FrauenteeStube: wir wünschen allen Bewohnern und Mitarbeitenden frohe und besinnliche Weihnachten.



**MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES**



**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unterstützt beim Energiesparen**

In Zeiten steigender Energiepreise fragen sich viele Haushalte, an welchen Stellen sie Energie und damit auch Kosten einsparen können. Mit zwölf Energiespar-Checks von CO<sub>2</sub>-online bietet der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Unterstützung in Sachen Energiesparen an. Spielerisch führen die Checks zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise von HeizCheck über StromCheck bis hin zu einem Fördermittel-Check. Dabei werden nur wenige Daten, wie der jährliche Strom- oder Wärmeverbrauch und die Größe der Wohnung benötigt. So lässt sich leicht ermitteln, wie der eigene Energieverbrauch im Vergleich zu einem Durchschnittshaushalt liegt. Zudem gibt es Tipps, an welchen Stellen noch zusätzlich gespart werden kann. Die Energiesparchecks finden sich auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.lkbh.de/klimaschutz](http://www.lkbh.de/klimaschutz).

**WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG**

Am **Donnerstag, 12. Januar 2023**, wird die Firma REMONDIS ab 7.00 Uhr eine Weihnachtsbaum-Sammlung durchführen.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar** bereit gestellt,
- **nicht größer als 2,50 m (maximal normale Raumhöhe)**
- **vollständig abdekoriert** ist.

Die Mitarbeiter der Firma REMONDIS sind angewiesen Bäume, die nicht vollständig abdekoriert sind, stehen zu lassen. Diese Bäume sind dann vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder können auf einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abgegeben werden.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an: **Abfallberatung des Landkreises (0761/2187-9707 [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)**

**UMWELT**

**Müllsackverkaufsstellen in Schallstadt**

Derzeit kann die Bevölkerung von Schallstadt in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von 5,00 EUR erwerben:

Schallstadt: Gemeindeverwaltung, Waldseemüller-Straße 1  
Raiffeisen-Warengenossenschaft,  
Scheuerleweg 19

Die Restmüllsäcke sind Mittwochs (zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr) in der Verwaltungsstelle in Mengen erhältlich. Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an: ALB, Frau Brenn, Tel. 0761/2187-8823

**MÜLLTERMINE**

<b>Dienstag,</b>	<b>27. Dezember 2022</b>	<b>Gelber Sack</b>
<b>Montag,</b>	<b>2. Januar 2023</b>	<b>Restmüll</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>4. Januar 2023</b>	<b>Biotonne</b>
<b>Montag,</b>	<b>9. Januar 2023</b>	<b>Gelber Sack</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>12. Januar 2023</b>	<b>Papiertonne</b>
		<b>Weihnachtsbaum-sammlung</b>

**Alle Termine finden Sie auch in Ihrem Abfallkalender, den Sie als PDF-Dokument über folgenden Link erhalten:** [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) ABFALL Informationsmaterial ABFALLKALENDER (Bitte wählen Sie den aktuellen Wohnort aus).

**Grünschnitt-Sammelstelle  
Öffnungszeiten:**

- März bis November:
- jeden Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dezember bis Februar:
- jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abfallberatung und Reklamationen Tel: 0761 2187-9707  
 Gebühren und Behälter Tel: 0761 2187-8844  
 REMONDIS GmbH & Co. KG Tel: 0761 5150995  
 (Gelber Sack)

Kompostpate Ingo Schmitt Tel: 0151 57116480

Nähere Informationen zu Abfallfragen erhalten Sie auch auf der Homepage [www.abfallwirtschaft-breisgau.de](http://www.abfallwirtschaft-breisgau.de) und per E-Mail unter [alb@breisgau-hochschwarzwald.de](mailto:alb@breisgau-hochschwarzwald.de)

## FUNDSACHEN

Im Rathaus in Schallstadt kann abgeholt werden:

- 1 Autoschlüssel

## SOZIALE EINRICHTUNGEN

### SOS HILFE FÜR FAMILIEN E.V.

SOS Hilfe für Familien e.V. hilft allen schwangeren Frauen, alleinerziehenden Müttern/Vätern, sowie Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden!

Wir bieten neben lösungsorientierten Gesprächen: Schwangerschaftsbedarf, Erstausrüstung etc. und Kleidung/Spiele/Bücher für Kinder bis zum Alter von ca. 12 Jahren!

Termine nach Vereinbarung!

Kleiderstube Norsingen: Tel.Nr.: 0160 5520293.

Kontakt für Schallstadt: H. Gerling: 07664 60117

Kleider/Spenden nehmen wir gerne entgegen und freuen uns sehr, wenn sie sich ehrenamtlich engagieren wollen! Rufen sie uns an!

## LANDWIRTSCHAFT/WEINBAU

### Glühweinabend

Wann: am Donnerstag  
**5. Januar 2023 ab 17.00 Uhr**

**Wir wünschen Allen ein frohes und  
 gesegnetes Weihnachtsfest**

**STORK**



Weinhaus Stork GbR

Im Bopser 2  
 Schallstadt

Tel: 07664-6324  
[info@weingut-stork.de](mailto:info@weingut-stork.de)

## AUS DEN KITAS

### KITA MENGEN



Eine große vorweihnachtliche Freude bereiteten 3 Schülerinnen der 4. Klasse aus der Alemannenschule den zukünftigen Schulanfängern in der Kita-Mengen.

Mit dem Gedanken ein Licht in die Welt zu bringen und Freude weiterzugeben, initiierten die drei Mädchen eine Spielzeugspendenaktion in ihrer Klasse und überreichten am 12.12.22 die lieb verpackten Päckchen den überraschten Kindern in der Kita. Auch die Kleinsten wurden von ihnen mit altersgerechtem Spielzeuggeschenken für ihre Gruppen bedacht. Zusätzlich gab es für alle Kinder der Kita noch eine große Kiste mit frischem Obst und Gemüse, welches nun jeden Morgen auf den Frühstückstischen der Kindern zur Verfügung steht. Wir möchten uns als Kita Mengen im Namen aller Kinder ganz herzlich bei den drei Mädchen und ihren Helfern bedanken, für diese wunderschöne Idee und hoffen, dass das Leuchten in den Kinderaugen auch Ihnen ein wenig Freude zurückgeschenkt haben.



**FREIWILLIGE FEUERWEHR**

**FREIW. FEUERWEHR** SCHALLSTADT GESAMTWEHR



**Frohe Weihnachten!**



Wir wünschen allen Angehörigen, Freunden, Gönnern und Kameraden frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2023!

Info-Kampagne

Wieder möchten wir zwei weitere Mitglieder unserer Wehr vorstellen.

Mehr Informationen gibt es wie immer auf unserer Homepage: [www.schallstadt112.de](http://www.schallstadt112.de)



„Ich kam als Quereinsteigerin zur Feuerwehr. Ohne jegliche Vorkenntnisse wurde ich von der Feuerwehrfamilie herzlich aufgenommen. Heute fahre ich Seite an Seite mit meinen Kameraden zu jeder Tageszeit zu den Einsätzen und bringe mich zusätzlich noch in verschiedenen Gremien ein. Es ist unwichtig woher Du kommst oder welches Geschlecht Du hast – der Fokus bei uns liegt auf: Helfen und Kameradschaft.“

Heidi, 42  
Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin  
Truppführerin  
Schriftführerin



**Du kannst das auch!**

[schallstadt112.de](http://schallstadt112.de)



„Feuerwehr ist Kameradschaft. Man hilft sich gegenseitig und jeder kann seine individuellen Kenntnisse und Stärken, z.B. aus dem Beruf, einbringen.“

Du wirst super in der Gruppe aufgenommen und kannst schnell neue Kontakte im Ort knüpfen.“

Timo, 28  
Elektrotechnikingenieur  
Truppmann



**Du kannst das auch!**

[schallstadt112.de](http://schallstadt112.de)



**KIRCHEN**



**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MENGEN**

Hartheim · Bremgarten · Feldkirch  
79227 Schallstadt-Mengen, Hauptstraße 42,  
Telefon 07664/2476, Fax 07664/2521  
[mengen@kbz.ekiba.de](mailto:mengen@kbz.ekiba.de), [www.ekbh.de](http://www.ekbh.de)

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

**Samstag 24.12.2022 (Heilig Abend)**

- 16.00 Uhr Familien-Gottesdienst Heilig Abend mit Weihnachtsspiel der Konfirmanden\*innen in Sankt Stephan in Bremgarten (Pfarrer Bösenacker)
- 16.00 Uhr Familien-Gottesdienst Heilig Abend mit Krippenspiel in Mengen (Pfarrerinnen Susanne Hoffmann)
- 18.00 Uhr Gottesdienst Heilig Abend mit dem Musikverein Mengen in Mengen (Pfarrer Bösenacker)

**Sonntag 25.12.2022 (1. Weihnachtstag)**

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenacker)

**Montag 26.12.2022 (2. Weihnachtstag)**

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen mit dem Frauenchor Mengen (Pfarrer Bösenacker)

**Samstag 31.12.2022 (Silvester)**

- 17.00 Uhr Jahresabschluss-Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenacker)

**Sonntag 01.01.2023 (Neujahr)**

- 10.00 Uhr Neujahrs-Gottesdienst in Mengen (Pfarrer Bösenacker)

**Sonntag 08.01.2023**

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim – mit Taufe (Pfarrer Bösenacker)

**Vorschau Predigtreihe „(W)Ende“ 2023**

Wie bereits in 2022, wird es auch im Jahr 2023 (15.01.-05.02.2023) wieder eine Predigtreihe der Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelischen Gemeinden Wolfenweiler mit Ebringen und Pfaffenweiler, Mengen-Harthheim, Ehrenkirchen, Tiengen und Opfingen geben. Verschiedene Kolleginnen und Kollegen besuchen mit „ihrem“ Thema unterschiedliche Gemeinden an verschiedenen Sonntagen im Januar und Februar.

Die genauen Themen und Termine werden wir Ihnen im ersten Mitteilungsblatt 2023 zusammenstellen.

Herzliche Einladung!

**Friedens-Läuten der Kirchenglocken für die Ukraine**

Der Ukraine-Krieg ist leider noch immer Realität...

Deshalb werden wir uns weiterhin mit unseren liebevollen, unterstützenden Gedanken während dem Läuten der Kirchenglocken am Samstag um 18.00 Uhr gedanklich „zusammenfinden“ ... und hoffen so einen klitzekleinen Beitrag zum Wiederfinden der Menschlichkeit leisten zu können ...

**Krabbelgruppe Mengen**

Was? Krabbelgruppe für Babys/Kleinkinder (und deren Eltern)

Wer? Mamas und Papas mit ihren Kleinen

Wo? Gemeindehaus Mengen (Hauptstraße 42, Eingang gegenüber Pfarrhaus)

Wann? Mittwochs 10-12 Uhr

Bei Rückfragen steht Mathea Uhl unter Mathea.uhl@gmx.net gerne zur Verfügung.

Neue Familien sind jederzeit herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf euch und eure Kleinen!

**Bücherzimmer**

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet!

Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich**!

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen.

Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch!

**Weihnachtspause - BITTE BEACHTEN:** Das Bücherzimmer macht vom 23.12.2022 bis einschließlich 06.01.2023 Weihnachtspause! **Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist am 13.01.2023!**

**Pfarramtssekretariat**

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**Wir wünschen allen frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr 2023!**



**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
WOLFENWEILER-SCHALLSTADT**

Kirchstraße 10, 79227 OT Wolfenweiler,

Telefon: 6519

E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

**Gottesdienste:****Heiligabend, 24.12.22**

**15.00 / 16.00 / 17.00 Uhr ökumenischer Weg zur Krippe (\*s.u.)**

von St. Blasius über die Felder bei den Schafen zur Krippe im evangelischen Pfarrhof.

**15.30 Uhr Familiengottesdienst** mit dem Weihnachtsspiel „Alles voll – oder die guten Wirte von Bethlehem“ mit dem ökum. Kinderchor, Frau Binder und Pfrn. C. Heimbürger.

**22.30 Uhr Christmette (Pfr. R. Heimbürger)**

**1. Weihnachtstag, 25.12.22**

**10.00 Uhr Festgottesdienst mit dem Musikverein und der Männerchorgemeinschaft (Pfrn. C. Heimbürger)**

**2. Weihnachtstag, 26.12.22**

**10.00 Uhr Wunschliedergottesdienst (Pfrn. C. Heimbürger)**

**Silvester, 31.12.2022**

**18.00 Uhr Ökumenischer Jahresschlussgottesdienst mit dem Rejoice Chor**

**Neujahrstag, 01.01.2023**

**18.00 Uhr Abendgottesdienst mit dem Angebot der persönlichen Segnung (Pfrn. C. Heimbürger)**

**Sonntag, 08.01.2023**

**10.00 Uhr Gottesdienst im Evang. Gemeindehaus (Pfr.i.R. Deutsch)**

**\*Ökumenischer Weg zur Krippe an Heiligabend**

In ökumenischer Gemeinschaft laden wir dazu ein, sich zusammen mit anderen auf einen „Stationenweg zur Krippe“ zu begeben: Startpunkt ist bei der neuen Ortsmitte der Vorplatz der katholischen Kirche St. Blasius. Wir lassen auf diesem Weg die Weihnachtsgeschichte an drei Stationen lebendig werden: Vor St. Blasius – dann bei Schafen und Hirtenfeuer auf den Feldern – und am Schluss im Pfarrhof gegenüber der Evangelischen Kirche (Kirchstr. 10).

Das gemeinsame Singen wird von Bläsern des Musikvereins unterstützt. Bitte bringen Sie für den Weg Laternen mit!

Die erste Gruppe startet um 15.00 Uhr und wird besonders für Familien mit kleinen Kindern gestaltet.

Die beiden nächsten Gruppen starten um 16.00 Uhr und 17.00 Uhr.

**Kirche geheizt: Von 18.12. – 1.1.23 heizen wir die Kirche wieder!** Bitte trotzdem warm anziehen. Fleece-Decken liegen bereit. Ab 8. Januar nutzen wir das evangelische Gemeindehaus für die Sonntagsgottesdienste als „Winterkirche“.

**Offene Kirche an den Weihnachtstagen**

An Heiligabend, den Weihnachtsfesttagen und auch den Tagen danach laden die offene Kirche zum Besuch der Krippe ein. Auch im Pfarrhof gegenüber ist wieder eine Krippe aufgebaut, außerdem sind im Pfarrgarten wieder die Schafe da.



**Mal-Treff am Dienstag**

findet in den Weihnachtsferien nicht statt.

**Bibelstunde der AB-Gemeinschaft** mit Prediger Joachim Scheffler findet im Winterhalbjahr **dienstagsum 16.00 Uhr** im Evangelischen Gemeindehaus statt.

**Chöre:**

**Ökumenischer Kinderchor, Ökumenischer Jugendchor, Kantorei und Rejoice-Chor**

haben Pause in den Weihnachtsferien.

**Krabbelgruppe**

Die Krabbelgruppe trifft sich nach den Ferien zum ersten Mal wieder am Freitag, 13. Januar von 10.00 – 12.00 Uhr., danach wie immer montags von 14.30 -16.30 Uhr und freitags von 10.00-12.00 Uhr

im Evang. Gemeindehaus, Kirchstr. 14a. Neue Mütter und Väter mit Kind/Kindern sind herzlich willkommen.

Kontakt: Matthias Pfefferle, Tel. 07664/9614894

**Lebendiger Advent:**

**Freitag, 23.12. um 18.00 Uhr** bei den Familien Schauer u. Zipfel, Am Glöckle, Schönbergstr. 25 A, Leutersberg. Wir bitten Sie eine Tasse und eine Laterne mitzubringen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch und alle Begegnungen.

**Friedensgebet**

Das Friedensgebet für die Ukraine beginnt nach den Weihnachtsferien am Montag, 09.01. 2023 um 18.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus.

**Pädagogische Fachkräfte für die Kindertagesstätte Gehrenweg gesucht!**

Für die Erweiterung unserer Kita auf 8 Gruppen suchen wir pädagogische Fachkräfte (m,w,d) in Teil- und/oder Vollzeit (50-100%) Für Rückfragen steht Ihnen unsere Kita-Leitung, Frau Esslinger, gerne unter 07664-7596 zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung an:

katharina.esslinger@kbz.ekiba.de.

Gesegnete Weihnachtstage und einen zuversichtlichen Start ins Neue Jahr 2023 wünscht Ihnen Ihre Pfarrerin Christine Heimbürger.

Das Pfarramt erreichen Sie unter der Tel-Nr. 07664-6519 oder unter der Mailadresse wolfenweiler@kbz.ekiba.de. Bürozeiten: Di – Do 9 – 12 Uhr, Freitag 14 – 17 Uhr.



**PFARRGEMEINDE ST. BLASIUS**  
**Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin**  
 Zuständiges Pfarrbüro: Schönbergstr. 73,  
 79285 Ebringen Tel: 07664 92548-30  
 Fax: 92548-29 Mo: 10-12 Uhr  
 E-Mail: ulrike.schneckenburger@kath-bom.de  
 www.kath-bom.de, Pfarrbrief-Mail-abo:  
 www.kath-bom.de

**Samstag, 24.12. Hl. Abend**

15/16/17 Uhr Ökumenischer Krippenweg über die Felder (Start im Kirchhof von St. Blasius)

15:00 Uhr Weihnachten für Familien in Ebringen

17:00 Uhr Christmette in Ebringen

**Sonntag, 25.12. Weihnachten**

8:00 Uhr Hirtenmesse

*anschl. herzliche Einladung zum gemeinsamen Frühstück*

**Montag, 26.12. Fest Hl. Stephanus**

10:30 Uhr Hl. Messe in Ebringen

**Samstag, 31.12. Silvester**

18:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Wolfenweiler

**Sonntag, 1.1. Neujahr**

10:30 Uhr Hl. Messe

**Freitag, 6.1. Erscheinung des Herrn**

9:00 Uhr Hl. Messe *Aussendung der Sternsinger*

10:30 Uhr Hl. Messe in Ebringen

**Samstag, 7.1.**

18:30 Uhr Vorabendmesse

**Sonntag, 8.1.**

9:00 Uhr Hl. Messe in Ebringen

10:30 Uhr Hl. Messe *zum Patrozinium* in Pfaffenweiler

**Samstag, 14.1.**

18:30 Uhr *Zoder3* Gottesdienst – der etwas andere Gottesdienst

**Sonntag, 15.1.**

10:30 Uhr Hl. Messe in Pfaffenweiler

**Sternsinger unterwegs zu den Menschen in Schallstadt**

Liebe Gemeindemitglieder,

Die Sternsinger sind wieder unterwegs zu den Menschen. Am **Dreikönigstag, Freitag 6. Januar 2023, nach dem Aussenungsgottesdienst um 9 Uhr in St. Blasius** werden die kleinen und großen Königinnen und Könige unserer Pfarrei **am Vor- und am Nachmittag unterwegs sein** im Einsatz für benachteiligte Kinder. Mit dem Kreidezeichen „20\*C+M+B+23“ bringen die Mädchen und Jungen in der Nachfolge der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen und sammeln Spenden für Gleichaltrige in aller Welt.

Wir achten auf die Gesundheit der Kinder und der Menschen in ihren Wohnungen. Deshalb werden wir vor der Haus- oder Wohnungstür singen und nicht in die Wohnungen hineinkommen. Wir freuen uns sehr, wenn Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger mit offenem Herzen willkommen heißen und mit Ihrer Spende das Anliegen der Aktion unterstützen. Herzlichen Dank.

Mit weihnachtlichen Grüßen,

Ihre Sternsinger-Verantwortlichen in Schallstadt

**Firmweg 2023****bitte zum Willkommensgespräch anmelden!**

Schön, dass so viele von Euch zu unseren Infoabenden für die Firmung 2023 gekommen sind!

**Bitte vergesst nicht, Euch für ein Willkommensgespräch anzumelden!**

Diese finden **zwischen dem 5. und 14. Januar** statt. Erst mit diesem Gespräch bist Du zur Firmvorbereitung angemeldet!

**Anmeldung unter:**

oder [www.kath-bom.de/firmanmeldung](http://www.kath-bom.de/firmanmeldung)

Wenn Du keinen passenden Termin findest oder etwas nicht

klappt, melde Dich bitte bei [corinna.koenig@kath-bom.de](mailto:corinna.koenig@kath-bom.de).

**Achtung: Nach dem 19. Januar ist keine Anmeldung zur Firmvorbereitung mehr möglich!**

Für das Firmteam

Corinna König, Pastoralreferentin

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage ([www.kath-bom.de](http://www.kath-bom.de)) oder im Pfarrbrief.**

## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE FREIBURG-TUNIBERG

Pfarramt St. Stephan: St.-Erentrudis-Str. 35,

79112 Freiburg, Telefon 07664/402980,

[info@kath-tuniberg.de](mailto:info@kath-tuniberg.de)

Liebe Pfarrgemeinde,  
das **Pfarramt** in Munzingen bleibt in den Weihnachtsferien vom **19.12.22 bis 07.01.23 geschlossen**.

**Samstag, 24.12.**

- Adveniat-Kollekte -

**16.00 Pfarrhof Munzingen, Zelt: Wortgottesfeier am Heiligen Abend**

**16.00 St. Nikolaus, Opfingen: Krippenfeier mit Szenen zur Weihnachtsgeschichte**

**16.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Krippenfeier für Kinder und Familien**

**18.00 St. Nikolaus, Opfingen: Christmette**

**23.00 Erentrudiskapelle: Weihnachtslob**

**Sonntag, 25.12. - Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten -**

- Adveniat-Kollekte -

**10.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier mitgestaltet vom Kirchenchor Waltershofen**

**18.30 Pfarrhaus Munzingen: Auszeit mit Jesus**

**Montag, 26.12. – Heiliger Stephanus –**

**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**

**Donnerstag, 29.12.**

**18.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Rosenkranzgebet**

**18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**

**Freitag, 30.12. – Fest der Heiligen Familie -**

**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**

**Samstag, 31.12.**

**Glocken läuten das Hochfest der Gottesmutter Maria ein**

**18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier zum Jahresabschluss**

**24.00 Einläuten des Neuen Jahres**

**Sonntag, 01.01.2023 - Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr -**

**10.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier zum Jahresbeginn**

**18.00 St. Nikolaus, Opfingen: Ökumenischer Gottesdienst**

**Krippenfeier in St. Nikolaus Opfingen am 24. Dezember 2022 um 16.00 Uhr**

Die Weihnachtsgeschichte in Szenen nach einem Text von

G. Pausewang, dargestellt von den Erstkommunionkindern 2023 und dem Kinder- und Jugendchor Tunisono.

**Waltershofen St. Peter und Paul am 25. Dezember 2022 um 10.00 Uhr**

Der Kirchenchor Waltershofen singt am 25.12.22 im Weihnachtsgottesdienst die Festmesse in C von Robert Jones mit Streicherbegleitung und Orgel.

Die Waltershofener Turmbläser sind wieder mit dabei und lassen ebenfalls die weihnachtliche Freude hörbar werden.

Neue Sängerinnen & Sänger sind im Kirchenchor herzlich willkommen. Singen bringt FREU(n)DE.

[www.kirchenchor-waltershofen.de](http://www.kirchenchor-waltershofen.de)

**Die Sternsinger kommen!**

In Munzingen, Mengen, Tiengen und Opfingen am Donnerstag, 05.01.

und bei Bedarf am Freitag, 6.01.

In Waltershofen am Donnerstag, 5.01.

**Herzliche Einladung zum NEUJAHRSKONZERT 2023: „Soirée franco-allemande“**

Sonntag 8.01.2023 in der St.Nikolaus-Kirche FR-Opfingen

Beginn: 17 Uhr, der Eintritt ist frei

**Orgel-und Kammermusik**

Yana Kashcheva (Orgel), Ludmila Soltan (Querflöte) und Wladimir Soltan (Klarinette)

spielen Werke von deutschen und französischen Komponisten vom 17. bis 20. Jahrhundert.

**Dienstag, 03.01.**

**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**

**Donnerstag, 05.01.**

**18.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Rosenkranzgebet**

**18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen:**

**Vorabendmesse zu Erscheinung des Herrn mit Beteiligung der Sternsinger**

**Freitag, 06.01. – Erscheinung des Herrn –**

- Afrikatag: Kollekte für die Priesterausbildung in Afrika –  
- Sternsingeraktion: Sammlung für das Kindermissionswerk -

**10.00 Munzingen: Wortgottesfeier mit Kommunion-Austeilung und Beteiligung der Sternsinger**

**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier mit Beteiligung der Sternsinger**

**Samstag, 07.01.**

**Glocken läuten das Fest Taufe des Herrn ein**

**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**

**Sonntag, 08.01. - Taufe des Herrn -**

**10.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Wortgottesfeier mit Kommunion-Austeilung**

**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**

**17.00 St. Nikolaus, Opfingen: Neujahrskonzert**

**Herzliche Einladung zum NEUJAHRSKONZERT 2023: „Soirée franco-allemande“**

Sonntag 8.01.2023 in der St.Nikolaus-Kirche FR-Opfingen

Beginn: 17 Uhr, der Eintritt ist frei

**Orgel-und Kammermusik**

Yana Kashcheva (Orgel), Ludmila Soltan (Querflöte) und Wladimir Soltan (Klarinette) spielen Werke von deutschen und französischen Komponisten vom 17. bis 20. Jahrhundert.

**Liebe Pfarrgemeinde,**  
**am Montag, 10. Januar findet die Eucharistiefeier in Opfingen St. Nikolaus um 18.30 Uhr statt. Am Donnerstag, 12. Januar findet die Eucharistiefeier in Waltershofen St. Peter und Paul um 18.00 Uhr statt.**

**Die Hauskommunion findet am Freitag, den 13. Januar 2023 ab 14.30 Uhr statt.**

**Montag, 09.01.**  
**18.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier mit Kommunionkindern und ihren Eltern**

**Dienstag, 10.01.**  
**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**  
 Wir beten für Klara und Hermann Held.

**Donnerstag, 12.01.**  
**17.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Rosenkranzgebet**  
**18.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier mit Kommunionkindern und ihren Eltern**

**Freitag, 13.01.**  
**18.00 Pfarrhaus Munzingen: Eucharistiefeier**

**Samstag, 14.01.**  
**Glocken läuten den 2. Sonntag im Jahreskreis ein**  
**18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**

**Sonntag, 15.01.**  
**10.00 Pfarrhaus Munzingen: Wortgottesfeier mit Kommunion-Austeilung**  
**10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier**  
**18.30 Pfarrhaus Munzingen: Auszeit mit Jesus**



**Übliche Gottesdienstzeiten:**

**sonntags**, 9:30 Uhr Gottesdienst  
 und **mittwochs**, 20:00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!  
**Weitere Auskünfte sind dem Schaukasten vor der Kirche zu entnehmen.**



**VEREINE**

**ALLEMANNENBUCKGEISTER MINGEN E.V.**



Mit einem kleinen Gedicht wollen die Alemannenbuckgeister

Ihnen ein frohes Fest und alles Gute im neuen Jahr wünschen:  
 „Strahlend, wie ein schöner Traum,  
 steht vor uns der Weihnachtsbaum.  
 Seht nur, wie sich goldenes Licht  
 auf der zarten Kugeln bricht.  
 „Frohe Weihnacht“ klingt es leise  
 und ein Stern geht auf die Reise.

Leuchtet hell vom Himmelszelt -  
 hinunter auf die ganze Welt.“  
 Termin zum vormerken.

16.02.2023 Rathaus Schallstadt, da „geht die Post ab“

Frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Ihre Alemannenbuckgeister Mingen e.V.



**SCHALLSTÄDTER BATZENBERGHEXEN**



„Nun leuchten wieder die Weihnachtskerzen  
 und wecken Freude in allen Herzen.

Ihr lieben Eltern, in diesen Tagen,  
 was sollen wir singen, was sollen wir sagen?  
 Wir wollen euch wünschen zum heiligen Feste  
 vom Schönen das Schönste,  
 vom Guten das Beste!  
 Wir wollen euch danken für alle Gaben  
 und wollen euch immer noch lieber haben.“

Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und ein Glückliches, erfolgreiches und gesundes 2023  
 wünschen die Schallstädter Batzenberghexen e.V.  
 Wie sagt man so schön neudeutsch: „safe the date“  
 Es wartet eine Veranstaltung am Rathaus.



**BURSTELHEXE** MINGEN E.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
nach langer Durststrecke ist es nun endlich wieder so weit!  
Am **07.01.2023** findet wieder unser Burstelfeetzzz statt, genau so sollte ein erfolgreiches Jahr starten.

**Austragungsort: Mehrzweckhalle Schallstadt-Mengen**  
**Veranstaltungsbeginn: 19:33 Uhr**

**Liveact: DJ Chessmaster F**

Hierzu sind natürlich auch in diesem Jahr wieder alle sehr willkommen. Die Karten an der Abendkasse werden aufgrund der Hallenkapazität jedoch äußerst begrenzt sein, daher gilt es möglichst früh vor Ort zu sein.  
Bitte in Verkleidung erscheinen.

Die direkten Anwohner möchten wir schon einmal vorab um ihr Verständnis bitten.  
Mit närrischen Grüßen  
Eure Burstelhexe

Die Burstelhexen Mengen wünschen Ihnen Weihnachten mit Herz und Besinnlichkeit, genieße die Stunden in Gemütlichkeit.

Silvester kannst du's krachen lassen und gute Wünsche für das neue Jahr fassen.  
Rutsche gut rein und bleibe gesund, ganz viel Glück zu jeder Stunde!

Einen Tag gilt es in neuen Kalender so richtig fett anzukreuzen.

Am 16.02. gibt's was ganz Besonderes in der Waldseemüller Straße.

Seien Sie gespannt, es wird was Besonderes!

Ihre Burstelhexen Mengen e.V.



**BÜRGER**  
**FOR**  **M**  
**MINGEN e.V.**

**RÜCKBLICK:****Lichterfahrt der Traktoren am Sonntag, 11.12.2022**

Nach dem großen Erfolg vom letzten Jahr haben uns die Mengener Landwirte auch 2022 wieder mit einer stimmungsvollen Lichterfahrt erfreut. Über eineinhalb Stunden lang fuhren sie mit ihren geschmückten Traktoren durch nahezu alle Straßen in Mengen.

Viele Bürger haben sich an den Straßen entlang postiert, um den leuchtenden Zug zu sehen - andere haben aus ihren Fenstern heraus zugeschaut.

An der Endhaltestelle bei der Halle in Mengen servierte der Musikverein dann noch Glühwein, Punsch und weihnachtliches Gebäck.



Herzlichen Dank an unsere Mengener Landwirte, die auch dieses Jahr wieder die Bevölkerung erfreut haben! Ein Dank auch an alle Organisatoren und an alle Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen, den Ordnern und Sicherheitskräften die den Zug begleitet haben. Ein Dank auch an den Musikverein für die Bewirtung.

**BÜRGER**  
**FOR**  **M**  
**MINGEN e.V.**

Das Bürgerforum Mengen e.V. wünscht allen Mitbürgern in der Gemeinde

**ein harmonisches und geruhames Weihnachtsfest mit hoffentlich vielen stillen Stunden der Erholung sowie ein gesundes und friedvolles Jahr 2023.**



**Wir bedanken uns herzlich** bei allen, die uns im abgelaufenen Jahr durch ihren Rat, durch tatkräftige Hilfe oder finanzielle Unterstützung bei unseren zahlreichen Projekten begleitet und geholfen haben.

**Auch fürs neue Jahr haben wir wieder etliche Aktionen geplant.** Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihr Wohlwollen, Ihr Engagement - und natürlich auch immer über neue Mitglieder!

[www.buergerforum-mengen.de](http://www.buergerforum-mengen.de)

**Aktuelle Infos und Termine gibt es immer auch auf unserer Homepage [www.buergerforum-mengen.de](http://www.buergerforum-mengen.de)**

**CHOR MNGEN** 1865 E.V.

Liebe Mengener,  
liebe Freunde des Frauenchores,

wir möchten Sie ganz herzlich einladen zum Festgottesdienst am **2. Weihnachtsfeiertag**, in die Kirche Mengen. Der Gottesdienst (10.00 Uhr) wird dieses Jahr vom Frauenchor gesanglich begleitet.

Für die Wertschätzung unserer Vereinsarbeit durch den Besuch unserer Auftritte, sowie jeglicher Unterstützung in finanzieller oder ideeller Form möchten wir Ihnen von Herzen **DANKE** sagen.

Wir gedenken in dankbarer und liebevoller Erinnerung unserer langjährigen Sopranistin (und Rechnerin) **Irmgard Alistratow**, die in diesem Jahr von uns gehen musste. Viele Jahre war sie mit Freude am Singen und lebendigem Miteinander dem Chor verbunden.

*„In schönen Erinnerungen  
lächelt die Vergangenheit zurück.“*

Ihnen allen wünschen wir ein lichtvolles, friedliches Weihnachtsfest mit Begegnungen, die Ihr Herz berühren sowie einen guten und zuversichtlichen Start in ein gesundes Neues Jahr 2023

**Ihre Sängerinnen vom  
Frauenchor Mengen**

**FC WOLFENWEILER****FC WOLFENWEILER SCHALLSTADT  
Frohe Weihnachten**

Die Wölfe wünschen euch allen frohe & besinnliche Weihnachten – startet gesund in das neue & hoffentlich erfolgreiche neue Jahr 2023!

Wir sagen an dieser Stelle noch einmal danke für eure Unterstützung im Jahr 2022. Nicht nur auf, sondern auch neben dem Platz. Gemeinsam wollen wir mit euch an die Erfolge anknüpfen. Bis nächstes Jahr!

Wir.Alle.Gemeinsam #Wölfe

**Eure Wölfe**

**GEWERBEVEREIN** SCHALLST./EBR./PFAFFENW. **Liebe Mitglieder,**

wir möchten Sie recht herzlich zum Neujahrsempfang der Unternehmerinnen und Unternehmer des Gewerbevereins Schallstadt-Ebringen-Pfaffenweiler e.V. einladen.

Dieser findet am **27.01.2023 um 19 Uhr in der Batzenberghalle in Pfaffenweiler** statt.

Außer dem traditionellen Neujahrsbrezel-Anschnitt haben wir keine Kosten und Mühen gescheut, ein in der Region bekanntes Akustik – Duo zu engagieren.

Es würde uns freuen, wenn auch Sie diese Veranstaltung zum Anlass nehmen, sich ein paar Stunden unter gleichgesinnten, fröhlichen Menschen auszutauschen und auf das Neue Jahr 2023 mit uns anzustoßen.

Für ihr leibliches Wohl ist selbstverständlich gesorgt.

Anmeldungen bitte per Mail an **info@dergewerbeverein.de** oder telefonisch **unter 0171-1465555, Norman Killius oder 0173-3219386, Manuel Martins**

Herzliche Grüße und ein gesundes neues Jahr 2023

Ihr Vorstand  
Manuel Martins und Norman Killius



**LANDFRAUEN SCHALLSTADT-  
WOLFENWEILER-LEUTERSBERG**



Liebe Landfrauen,  
das neue Jahr ist schon greifbar nahe und wir möchten gerne heiter mit euch das neue Jahr beginnen.  
Wir laden euch herzlich zu unserem **Neujahrskaffee am Donnerstag, den 05.01.2023 um 14.30 Uhr** ins katholische Gemeindezentrum St. Blasius ein.  
Neben Kaffee und Kuchen und schönen Gesprächen wird uns die Humorberaterin, Frau Bärbel Hinz-Käfer, in einem einstündigen Vortrag vermitteln warum Humor die Gesundheit fördert und wie uns eine humorvolle Einstellung unterstützt, flexibel auf Stress und Veränderungen zu reagieren.  
Wir freuen uns auf Eure Teilnahmen und wünschen Euch und Euren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.  
Der Vortrag findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes e.V. statt.

Herzliche Grüße von den  
Vorstandsfrauen

**MGV EINTRACHT** SCHALLSTADT-WOLFENWEILER



**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!!**  
Der Männergesangsverein MGV „Eintracht“ Schallstadt-Wolfenweiler dankt allen seinen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freunden und Gönnern für deren Unterstützung, im zurückliegenden Jahr.  
Wir wünschen euch allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein hoffentlich friedvolles 2023  
Im Namen aller Sänger  
Die Vorstandschaft

**MUSIKVEREIN** MINGEN



**Liebe Freunde des Musikverein Mengen**  
Letzten Sonntag fanden unsere Turmbläser wieder im Kirchenfoyer statt.  
Wir bedanken uns bei allen Zuhörern für Ihr Interesse am Verein und das Erscheinen. Es freute uns sehr, dass sich doch einige Zuhörer trotz der Kälte auf dem Kirchenvorplatz eingefunden haben.  
Vielen Dank auch an Herrn Pfarrer Bösenacker, der uns wieder einmal die Kirche zur Verfügung stellte.  
Sie können uns dieses Jahr noch einmal hören:  
Ein Bläserensemble begleitet, den Familiengottesdienst am 24.12. um 16 Uhr in der Kirche Mengen.  
Bei der Christmesse an Heilig Abend um 18Uhr, spielt der komplette Musikverein und begleitet den Gottesdienst.

Der Musikverein Mengen wünscht allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, Freunden und Förderern des Vereins ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes, friedvolles Neues Jahr mit ganz viel Gesundheit!  
Wir bedanken uns herzlich für die auf so vielfältige Weise er-fahrene Anerkennung unserer Vereinsarbeit, wie z.B. durch

den Besuch oder die Mithilfe bei unseren Veranstaltungen, sowie die Unterstützung in ideeller oder finanzieller Form. Ohne diese Unterstützung wäre eine erfolgreiche Vereinsarbeit nicht möglich!  
Wir freuen uns, wenn Sie uns auch im nächsten Jahr verbunden bleiben!

Weihnachtliche Grüße,  
Ihr Musikverein Mengen

**SPORTCLUB** MINGEN E.V.



Für unsere Gemeinde und die beiden Fußballvereine war 2022 ein ganz besonderes Jahr. Sowohl der FC Wolfenweiler als auch der SC Mengen schafften den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse und mischten kräftig um die oberen Tabellenplätze mit. Mit unserer C-Jugend erreichte erstmals in der Vereinsgeschichte eine Jugendmannschaft als Bezirkspokalsieger den Verbandspokalwettbewerb. Nach einem Erfolg in der ersten Runde konnte das Team erst vom Oberligisten des Freiburger FC gestoppt werden.  
Trotz der widrigen Begleitumstände des Jahres 2022 (Ukraine-Krieg, Energieprobleme, Inflationsrate usw.) **wünschen der SC Mengen und der Förderverein SC Mengen allen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere unseren Sponsoren, Werbepartnern und Mitgliedern mit ihren Familien**



Wolfgang Elmlinger, 1.Vorsitzender SC Mengen  
Michael Gawel, 1.Vorsitzender Förderverein SC Mengen

Heute Abend (23.12.2022) wird wie jeden Freitag bis zum 30.12. beim Clubheim der Glühweinstand ab 18:00 Uhr geöffnet sein. Neben Glühwein wird auch Kinderpunsch ausgeschenkt. Natürlich wird parallel auch das Clubheim geöffnet sein. Wir wünschen Ihnen eine friedliche und schöne Feiertage und freuen uns wieder auf Ihren Besuch.

**Mittwoch, 28.12.2022**  
19.00 Uhr AH – Training

**Clubheim**

Öffnungszeiten:  
Bis auf Weiteres bitten wir, die beim Clubheim angeschlagenen Öffnungszeiten beachten.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!  
**Telefon: 07664/ 4182**  
**Homepage:** im Netz unter <http://www.sc-mengen.de>



**NEUE KURSE AB JANUAR 2023**

Ab dem 09.01.2023 starten unsere Kurse (à 12 Einheiten) in die nächste Runde.  
Die Teilnehmerzahl pro Kurs ist beschränkt, deshalb werden die freien Plätze nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ vergeben. Neu im Programm ist der Pilateskurs am Dienstagvormittag mit Susanne. Außerdem neu ist, dass der Kurs „Yoga für Schwangere“ wahlweise für 6 bzw. 12 Einheiten gebucht werden kann. Den Link zum Buchungsportal und nähere Informationen zu unseren Kursen (Kursleiter, Preise etc.) findet ihr auf unserer Webseite [www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de](http://www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de).

**Die Anmeldung ist nur noch online möglich. Das Buchungsportal öffnet am 19.12.2022.**

Der vorläufige Kursplan sieht so aus:

<b>NEUER KURSPLAN (START: 09.01.2023)</b>					
UHRZEIT	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ab 08:00		08:15-09:15h <b>PILATES</b> Susanne B.			09:15-09:30h <b>BODYFIT</b> Steffi W.
ab 09:00		09:30-11h <b>YIN &amp; YANG YOGA</b> Caroline M.			09:30-10:30h <b>PILATES</b> Steffi W.
ab 10:00					
ab 11:00					
<b>ANMELDUNG ONLINE UNTER</b> <a href="http://www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de">www.tv-wolfenweiler-schallstadt.de</a>					
ab 17:00		17-19h <b>RÜCKENFIT</b> Steffi W.			
ab 18:00	17:55-19:55h <b>BODYSHAPE</b> Caroline M.	18-19h <b>FASZIEN-PILATES</b> Steffi W.	18-19h <b>YOGA FÜR SCHWANGERE</b> Sarah G.		
ab 19:00	19-20h <b>BODYSHAPE</b> Caroline M.		19-20h <b>AFTERSHOP YOGA &amp; ENTSPANNUNG</b> Sarah G.	19-20h <b>YOGA MEETS STRETCHING</b> Saskia H.	
ab 20:00				20-21h <b>JUMPING FIT</b> Saskia H.	

**KURSGEBÜHR PRO KURS (umfasst 12 Termine)**

48,00 € TV-Mitglieder  
90,00 € Nicht-Mitglieder

Da der Yin & Yang Yoga-Kurs am Dienstag 90 Minuten umfasst, setzen sich die Kursgebühren wie folgt zusammen:  
72,00 € TV-Mitglieder  
135,00 € Nicht-Mitglieder

Da der Bodyfit-Kurs am Freitag 75 Minuten umfasst, setzen sich die Kursgebühren wie folgt zusammen:  
60,00 € TV-Mitglieder  
112,50 € Nicht-Mitglieder

**WOLFSZUNFT** SCHALLSTADT-WOLFENWEILER



Wir, die Wolfszunft wünscht allen Bürger/innen Der Frühling ist nun lange her. Der Sommer schleppte sich ganz quälend hinterher. Der Herbst mit Blättern bunt, groß und klein, darf nun auch Geschichte sein. Das Weihnachtsfest im Winter, es steht nun an, jetzt kommt Christkind oder Weihnachtsmann. Für jeden ist dann etwas dabei, ob Dinge wie Spielzeug oder Nascherei. Winterzeit heißt Weihnachten erleben. Niemand sollte jetzt nach Diäten streben. Nüsse, Lebkuchen sowie Krokant nimmt ein jeder jetzt zur Hand. Stollen, Plätzchen und auch Marzipan ziehen uns nun alle magisch an. Nichts ist an Weihnachten tabu, hej Ihr Lieben, greift alle ruhig zu. An Silvester, dass wird toll, der Himmel blinkt dann wundervoll. Blumen, Sterne und riesige Fontänen kann man schon von Weitem sehen. Ein Gläschen Sekt steht schon bereit zum Stößchen für die neue Zeit. 00.00 Uhr gibt's „Prosit“ auf das neue Jahr 2023 ist nun da! Wir wünschen allen, Groß und Klein, ein tolles Fest, nen guten Rutsch sowie ein Jahr voll SONNENSCHEN!!! Bitte merken Sie sich den 16. Februar 2023 schon vor. Gemeinsam mit der Verwaltung und dem Weingut Stork bieten die 4 Zünfte unsrer Gemeinde eine neue Veranstaltung am Rathaus Waldseemüller Straße. Seien Sie gespannt, es wird ein toller Tag. Ihre Wolfszunft Schallstadt- Wolfenweiler e.V.



**PARTEIEN / WÄHLERVEREINIGUNGEN****Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

wir alle haben ein außergewöhnliches Jahr hinter uns mit Einschränkungen durch die Pandemie und einem Krieg in Europa mit all seinen Auswirkungen.

Sicher Geglauhtes ist ins Wanken geraten. Wir waren in Gedanken und Gefühlen beteiligt auch mit der Frage, wie ein Frieden wieder möglich werden kann. Finanzielle Auswirkungen wie ein bisher nicht für möglich gehaltener Anstieg der Energiekosten und eine hohe Inflationsrate bedrohen materielle Existenzen. Dass wir unsere Abhängigkeit von Öl und Gas in den letzten Jahrzehnten nicht reduzieren konnten, kostet uns nun Milliardenbeträge, die anders besser investiert wären.

Aber die Krise zeigte auch, wie viel Mitgefühl und tatkräftige Unterstützung möglich war und ist, zum Beispiel im Engagement für Geflüchtete.

Die Vereine haben nach langen Einschränkungen ihr Engagement für das soziale Miteinander wieder in vollem Umfang aufgenommen und das gemeinsame Feiern war wieder möglich.

Themen um den Klimaschutz und eine alternative Energiegewinnung stehen uns dringlicher denn je vor Augen; auch in unserer Gemeinde werden der Ausbau der Photovoltaik, der Windenergie und der Nutzung von Erdwärme diskutiert, geplant und teilweise schon realisiert. Die Notwendigkeit eines sparsameren Umgangs mit unseren Ressourcen wird zum Glück immer mehr Menschen bewusst.

Wir wünschen uns Allen Zuversicht und Tatkraft für das kommende Jahr; unsere Kinder haben nur Chancen auf eine gute Zukunft, wenn wir füreinander eintreten und bereit sind, konsequent und umgehend zu handeln!

**Erholsame und entspannte Weihnachtsfeiertage wünschen Ihnen allen**

**die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat**

**Hajo Frings, Brigitte Kant, Bernd Kiechle und Marlene Krüger**

**sowie der Ortsverband Bündnis90/Die Grünen Schallstadt**

**SONSTIGES / AUS DER UMGEBUNG****Der Winzerverein Munzingen eG informiert:****ACHTUNG ! ÄNDERUNG !**

Da das Schloss Reinach am 23.12.23 bereits geschlossen hat, kann unser geplanter Glühweinausschank an diesem Tag nicht stattfinden!

Der nächste und letzte Ausschank findet somit am 30.12.23 von 18:00 – 23:00 Uhr statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

**Die Merianschule informiert über ihre Schularten**

Am 18. Januar sowie am 07. Februar 2023 finden an der Merianschule die Informationsabende zur Erzieher\*innenausbildung sowie zu den Gymnasien und Berufskollegs statt. Von 17:30 bis 19:00 Uhr kann man beim „offenen Haus“ die Schule kennenlernen und ab 19:00 Uhr die Infoveranstaltungen zu den einzelnen Schularten besuchen und gezielt Fragen stellen.

Am 07.02.2023 findet zusätzlich auch der Informationsabend für die Fachschule für Organisation und Führung statt.

**Schwarzwaldverein Freiburg-Hohbühl**

-29. Dez. **„Donnerstagwandertreff“**, von Gundelfingen ins Glottertal zum Engelsweg, Treff: 09.20 Uhr, Hbf, Zug Waldkirch, Auf-/Abstieg: 200m/150m, Gehzeit: 3Std/10Km, leicht/mittel, Einkehr: ja, Rucksackverpflegung: ja, Führung: Jaschar Jalayer, Tel. 0761/88899022, bei Schnee oder Eis bitte Wanderstöcke mitnehmen Tour wird dann auch abgekürzt.

-31. Dez., Samstag: **„Stammtisch im Berglusthaus“**, Wanderung zum Stammtisch ohne Wanderführung. Treff: 9:30 Uhr, Talstation Schauinslandbahn. Mit Bus nach Horben Rathaus; von hier in ca. 1,15 Std. auf markiertem Weg zum Berglusthaus. Aufstieg: 224m/3,5km. Wegbeschreibung: Horben Rathaus – Ignazhof – An der Linde rechts abbiegen und der blauen Raute folgen – nach 500m links in den Bußweg abbiegen, Mainackerhof, Fußweg durch den Wald – Parkplatz Gerstenhalm – Eckewitti – Geißenfelsen – Berglusthaus, eventuell Übernachtung.

**Gäste sind herzlich willkommen.**

Corona Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten

